

# Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

## Allgemeiner Teil

### 4. Beweis erheben

#### Beweisstation

**4.1 entscheidungserhebl. Frage = Beweisfrage**

**4.2 Beweisbedürftigkeit**

**4.3 Beweisantritt**

**4.4 Beweisbeschluss** Arbeitsplatz: BB „erlassen“

**4.5 Arbeitstechnik IIIa: Fallbeispiel**

**Entscheidungserhebliche Frage(n)**

**Beweisbedürftigkeit**

**Beweisantritt**

**Beweisbeschluss?**

- **formlose Anordnung der Ladung von Zeugen** § 273 II Nr. 4  
Normfall in der richterlichen Relations- oder Urteils Klausur
- **förmlicher Beweisbeschluss** § 358
  - nur bei „besonderem Verfahren“ erforderlich
  - aber auch sonst (Ermessen des Richters) möglich und u.U. zweckmäßig
  - Inhalt

# Beweisbeschluss

## 1. die Genauen:

Sieburg, Einführung in die Urteils- und Relationstechnik, 4.Aufl., Rdn. 352

Die in § 359 Nr. 1 erwähnten "streitigen Tatsachen" sind identisch mit den vom Bearbeiter in den Darlegungsstationen herausgearbeiteten beweis erheblichen Tatsachen, die exakt den Beweisfragen in der Beweistation entsprechen<sup>132</sup>)

Tempel, Mustertexte zum Zivilprozess, Band I, 3.Aufl., Muster 29:

Beweisbeschluss

.....  
I. Es soll Beweis erhoben werden über die Behauptungen

1. (de. Kläger ..)

a) .....

b) .....

2. (de. Beklagten,)

a) .....

b) .....

durch Vernehmung der Zeugen

a) .....

b) .....

c) .....

d) .....

zu ..... von de. Kläger ..,

zu ..... von de. Beklagten benannt;

Umstritten ist, ob bei der Bezeichnung des Beweisthemas die Partei mitzuteilen ist, die die entsprechende Behauptung aufgestellt hat; teilweise wird dies verneint mit dem Hinweis, der Zeuge könne hierdurch in seiner Aussage in einem bestimmten Sinne beeinflusst werden.<sup>120</sup>

...des Klägers, der Beklagte habe ihm am 23.12.xx in der Disco Y ins Gesicht geschlagen.

Es soll Beweis erhoben werden über das Geschehen am 23.12.xx in der Disco Y.

## 2. die Globalisten:

Sattelmacher/Sirp, Bericht, Gutachten u. Urteil, 31. Aufl., S. 146:

Fassung der beweisbedürftigen Behauptungen

Diese sind in der Regel so bestimmt zu bezeichnen, daß sich der Zeuge über den Gegenstand seiner Vernehmung, der ihm mit der Ladung mitzuteilen ist (§ 377 II Nr. 2), unterrichten kann. Dabei dürfen die Anforderungen an die Bestimmtheit nicht überspannt werden.

Die Beantwortung der Frage, ob die beweisbedürftigen Behauptungen nur ganz allgemein oder in allen Einzelheiten – unter Umständen sogar mit der Gegendarstellung des Gegners – bezeichnet werden sollen, ergibt sich in erster Linie aus den Besonderheiten des Einzelfalles. Eine allgemeine Fassung der Beweisfrage – zum Beispiel: „es soll über den Hergang des Unfalls . . . Beweis erhoben werden“ – kann vertretbar sein, wenn das Prozessgericht den Zeugen selbst vernehmen wird und es um einfache Behauptungen geht, über die der Zeuge auch ohne eine weitergehende Präzisierung der Beweisfragen aussagen kann.

sehr zweifelhaft, in der Praxis aber durchaus anzutreffen

Anders/Gehle, Rdn. 250a: Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:

Welchen Pauschalpreis haben die Parteien für die Durchführung der Dachdeckerarbeiten durch den Kläger am Haus der Beklagten vereinbart?

durch Vernehmung folgender Zeugen:

- (a) Frau Marianne Beck, zu laden über den Kläger,  
– vom Kläger benannt –  
(b) Herrn Friedrich Reich, zu laden über die Beklagte  
– von der Beklagten benannt

König  
Beweisbeschluss

## Was gehört zum **Tatsachen**vortrag einer Partei?

Schriftsätze	
Urkunden	
mdl. Vortrag a) der Partei selbst i.R. der <b>Parteianhörung</b> , §§ 141, 278 II 3 ZPO b) des Prozessbevollm.	
Vortrag des Gegners	
<b>Beweisbeschluss</b>	<p>Es kann (wenn auch selten, insbesondere in der Klausur) vorkommen, dass die Akte einen Beweisbeschluss enthält, wonach über eine Tatsache Beweis erhoben werden soll, die von keiner Partei in den Schriftsätze bislang vorgetragen wurde und zu der sich auch ein vorangegangenes Terminsprotokoll nicht verhält. Dann ist davon auszugehen, dass die Partei im Termin zur mündlichen Verhandlung <b>mündlich</b> entsprechend vorgetragen hat ohne dass dies ins Protokoll aufgenommen wurde und dass dieser mündliche Vortrag von dem Gegner bestritten wurde.</p>